Bearbeitung von Anzeigen nach § 24a Abs. 2 StVG

Die Polizei stellt bei Kontrollen von Fahrzeugführern den Konsum von berauschenden Mitteln, unabhängig von der Höhe der Konzentration im Blut, fest.

Ergeben sich zusätzlich durch die beobachtete Fahrweise oder das Verhalten des Betroffenen am Anhalteort Hinweise auf eine Fahruntüchtigkeit, wird die Anzeige von der Polizei wegen des Verdachts einer Straftat gem. §315c bzw. §316 StGB direkt an die Staatsanwaltschaft weitergegeben.

Ist dies nicht der Fall, wird die Anzeige an die Bußgeldstelle zur Ahndung vorliegender Ordnungswidrigkeiten übersandt.

Ordnungswidrig handelt, wer unter Wirkung eines berauschenden Mittels im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt (§ 24a Abs. 2 StVG).

Zu diesen berauschenden Mitteln gehört u.a. Cannabis. Die im Blut feststellbare Substanz ist Tetrahydrocannabinol (THC). Wenn der Wert für diese Substanz im Blut mindestens 1 ng/ml beträgt, liegt eine Ordnungswidrigkeit vor.

Tatbestände im Bußgeldkatalog:

Erstverstoß:

Sie führten das Kraftfahrzeug unter Wirkung des berauschenden Mittels *(Cannabis) Verstoß gegen § 24a Abs. 2,3, § 25 StVG

Geldbuße 500 EUR, 1 Monat Fahrverbot

<u>Wiederholungsfall</u> (Im Fahreignungsregister (FAER) befindet sich eine Voreintragung bzgl. Führen eines Kraftfahrzeuges unter Drogen- oder Alkoholeinfluss, entweder als Ordnungswidrigkeit nach § 24a StVG oder Straftat nach § 315c oder 316 StGB):

Geldbuße 1000 EUR, 3 Monate Fahrverbot

Mehrfacher Wiederholungsfall (Im Fahreignungsregister (FAER) befinden sich mehrere Voreintragungen bzgl. Führen eines Kraftfahrzeuges unter Drogen- oder Alkoholeinfluss, entweder als Ordnungswidrigkeit nach § 24a StVG oder Straftat nach §315c oder 316 StGB):

Geldbuße 1500 EUR, 3 Monate Fahrverbot

Eine Ordnungswidrigkeit liegt nicht vor, wenn die im Blut festgestellte Substanz (hier THC) aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt (§ 24a Abs. 2 Satz 3 StVG).